Grundlinien
einer wissenschaftlichen juristischen
Encyclopädie.

Zur Ankündigung
seiner von Ostern bis Michael 1795. auf der Universität Wittenberg zu haltenden Vorlesungen

geschrieben
von

C. S. Zachariä,
Privatdocenten der Rechte auf der Universität Wittenberg.

Leipzig,
bei Iohann Gottlob Feind.
1795.

Coll. Diss. A. 271(13)

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id425593150/3 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG

Seinen

Zuhörern und Freunden

gewidmet

von dem

Verfasser.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id425593150/5 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG

Ueber

den Begriff einer Encyclopädie überhaupt.

I.

Das erste Bedürfniss der theoretischen Vernunft ist Wissenschaft. Das Gebiet der erstern endet da, wo die leztere aufhört. Unsystematische Erkenntniss ist für die Vernunft keine Erkenntniss.

Denn eine Wissenschaft ist eben ein Mannigfaltiges von Erkenntnissen, das die Vernunft dadurch gleichsam in sich selbst aufnahm, dass sie ihm ihre eigne Form mittheilte. So gewiss die Vernunft nur wegen dieser

Form Vernunft ist, so gewiss können nur Erkenntnisse, in wie fern sie dieser Form gemäss sind, (in wie fern sie den Gesetzen der Vernunft gemäss verbunden wurden) ihr angehören. Oder kürzer: Vernunft - und wissenschaftliche Erkenntniss, sind gleichbedeutende Worte.

Zusatz. Daher ist es nur die Vernunft, welche Erkenntnisse zu wissenschaftlichen Erkenntnissen erhebt.

II. Ein Mannigfaltiges von Erkenntnissen wird, in wie fern es durch die Vernunft zu einem wissenschaftlichen Ganzen verbunden ist, oder verbunden werden soll, die *Materie der Wissenschaft* genannt. Dasjenige, wodurch diese Erkenntnisse zu einer Wissenschaft, zu einem systematisch verbundenen Ganzen werden, wird *die Form der Wissenschaft* genannt.

Es

Es lassen sich also an jeder einzelnen Wissenschaft, an jeder Gattung von Wissenschaften, und an dem Inbegriffe aller Wissenschaften, die nach den Gesetzen unserer Vernunft ein einziges Ganzes ausmachen sollen — Materie und Form von einander unterscheiden.

III. Das Bedürfniss der Vernunft nach Wissenschaft (I) kann in Beziehung auf die Form einer jeden Wissenschaft, nicht durch diese Wissenschaft selbst befriediget werden.

Denn nicht die Form der Wissenschaft, sondern die wissenschaftliche Erkenntniss ihres Gegenstandes ist der Zweck einer jeden Wissenschaft.

IV. Gleichwohl würde jenes Bedürfniss ohne systematische Erkenntniss von der Form einer — oder mehrerer in einem Gattungsbegriffe verbundener — oder aller Wissenschaften, zu einem Theile unbefriediget bleiben.

V. Alſo iſt es ein Problem, das die Vernunft uns ſelbſt aufgiebt, die Form der Wiſſenſchaften als Gegenſtand einer beſondern Wiſſenſchaft zu behandeln.

Zuſatz. Eine ſolche Wiſſenſchaft würde ſich alſo nicht bloſs auf ein ſubjectives Bedürfniſs (z. B. der Lernenden) gründen, ſondern den Nahmen einer objectiven Wiſſenſchaft, und mithin einen Platz in dem Syſteme aller Wiſſenſchaften verdienen.

VI. Dieſe Wiſſenſchaft kann entweder die wiſſenſchaftliche Form einer einzelnen Wiſſenſchaft, oder mehrerer, in wie fern ſie ein Ganzes ausmachen, oder aller Wiſſenſchaften zum Gegenſtande haben. (IV.)

VII. Im erſtern Falle wollen wir ſie Methodologie, im zweyten und dritten Encyclopädie nennen.

Zuſ.

Zuſ. Alſo theilt ſich die Encyclopädie in die allgemeine und in die beſondre ein.

Anmerk. 1. Ob und in wie fern dieſes der urſprüngliche oder gewöhnliche Sinn dieſer Worte iſt, braucht uns hier nicht einen Augenblick zu beſchäftigen. Genug, daſs der Begriff von einer Wiſſenſchaft, den wir damit verbinden, auf einem objectiven Bedürfniſſe der Vernunft beruht.

Anmerk. 2. Vorjetzt werden wir uns dem Zwecke dieſer Abhandlung gemäſs nur mit dem Begriffe einer Encyclopädie beſchäftigen.

VIII. Alſo iſt die Encyclopädie eine Wiſſenſchaft der Principien, nach welchen mehrere Wiſſenſchaften zu einem ſyſtematiſchen Ganzen zu verbinden ſind.

IX. Um die verſchiednen Theile der Encyclopädie vollſtändig anzugeben, iſt es

nöthig, die Bedingungen aufzusuchen, unter welchen mehrere Wissenschaften ein systematisches Ganzes ausmachen.

X. In dem Begriffe eines solchen Ganzen, liegt 1) die Vollständigkeit seiner Theile. — Mithin muss die Encyclopädie eine Eintheilung der zu einem Ganzen verbundenen Wissenschaften nach Principien enthalten. (Mithin eine Eintheilung, deren Vollständigkeit sie verbürgen kann.)

XII. 2) Ferner muss die Encyclopädie *die Grenzen* (oder mit andern Worten den Inhalt,) der besondern in einem Systeme enthaltenen Wissenschaften bestimmen.

XIII. 3) Da aber mehrere Wissenschaften nur in so fern zu einem Systeme mit einander verbunden sind, in wie fern die eine der andern gegenseitig ihren Plaz im Systeme bestimmt, so muss die Encyclopädie die Principien dieser Verbindung aufstellen.

XIV. 4)

XIV. 4) Wenn endlich mehrere Wissenschaften, Glieder eines Systemes seyn sollen, so muss jedes Glied desselben, und zwar nach den allgemeinen Principien dieses Systems organisiert seyn. Daher wird die Encyclopädie die allgemeinen Principien der in jeder Wissenschaft zu befolgenden Methode aufstellen müssen.

Allgemeine Anmerkungen zu dieser Einleitung.

A. Dass die Angabe der verschiednen Puncte, worauf die Encyclopädie Rücksicht zu nehmen hat, erschöpfend ist, scheint die Tafel der Categorien zu verbürgen, nach deren Anleitung sie, da hier von der Verbindung eines Mannigfaltigen zur Einheit die Rede ist, angestellt geschehen musste. Es ist dabey bemerkenswerth, dass jederzeit von den dreyen unter einer jeden Gattung von Categorien enthaltenen Begriffen, nur der dritte auf unsern Zweck anwendbar war. — Der

Grund

Grund davon scheint darinne zu liegen, dass in der Encyclopädie von der Verbindung eines schon als Einheit gegebenen Mannigfaltigen zu einer neuen und höhern Einheit die Rede ist. (Denn so entsteht die dritte Categorie jeder Classe, aus der Verbindung der beyden erstern.)

B. Die Encyclopädie, deren Gegenstand ich angedeutet habe, stellt das Ideal eines vollendeten Systems der Wissenschaften auf. Ich sage ein Ideal — nicht als wenn es unmöglich wäre, dieses System wirklich darzustellen, (denn darinne unterscheidet sich das Ideal der theoretischen Vernunft, von dem Ideale der praktischen Vernunft und von dem ästhetischen) sondern weil diese Encyclopädie für alle wissenschaftliche Bearbeitung das Gesetz enthält. Ich nenne sie die *wissenschaftliche* Encyclopädie zum Unterschiede von der *historischen*. Diese — die historische — zeigt nur, in wie fern dieses Ideal bis jezt erreicht worden ist, sie belehrt mich von dem gegenwärtigen Zustande

der

der Wissenschaften, sie sagt nicht, was seyn *soll*, sondern nur, was wirklich *ist*. Sie wird übrigens auf dieselben Momente Rücksicht zu nehmen haben, nach welchen der Gegenstand der wissenschaftlichen Encyclopädie zu betrachten war. Denn sie subsumirt nur das Wirkliche unter das in der wissenschaftlichen Enclyclopädie aufgestellte Ideal.

C. Wenn ich dieses Ideal eines vollendeten Systems in Beziehung auf das Subject, das es realisieren soll, oder in Beziehung auf das Object betrachte, (d. h. in Beziehung auf die historische Encyclopädie) das zu diesem Ideale erhoben werden soll, so entsteht daraus ein doppeltes Problem:

1) Durch welche Mittel kann ich in mir ein solches Ideal realisieren, oder mit andern Worten, mich zu der Darstellung dieses Ideales geschickt machen?

a) durch

2) durch welche Mittel kann ich die Wissenschaften, so wie sie mir durch die Bearbeitung der Gelehrten gegeben sind, jenem Ideale nähern?

Mit der Beantwortung dieser Fragen beschäftiget sich die Methodologie, die ich, zum Unterschiede von der oben (VII.) berührten Wissenschaft, die *subjective Methodologie* nennen würde. Man sieht bald, dass sie aus zween Theilen besteht, die in der genausten Verbindung mit einander stehn, dass die Beantwortung der leztern Frage, der Auflösung des erstern Problems vorausgehn müsse, u. s. w.

D. Da sich der künftige Abschnitt nur mit der wissenschaftlichen juristischen Encyclopädie beschäftigen wird, so sey es mir erlaubt, hier einige Worte über die historische juristische Encyclopädie vorauszuschicken. — So wenig ich die Verdienste verkenne, die neuere Rechtsgelehrte

lehrte um die Vervollkommnung derſelben haben, ſo glaubte ich doch bey dem Vortrage derſelben das bekannte Compendium meines verewigten Lehrers, des Herrn Aſſeſſor Schotts, am füglichſten gebrauchen zu können. Nach meiner Meinung erwartet man von einer hiſtoriſchen juriſtiſchen Encyclopädie, daſs ſie 1) die verſchiednen juriſtiſchen Wiſſenſchaften, die als ſolche bearbeitet worden ſind, angiebt; 2) den Inhalt dieſer Wiſſenſchaften tabellariſch und ſyſtematiſch entwirft; (Hier wird ein Verzeichniſs der Quellen, woraus ſie geſchöpft werden muſs, natürlich erfordert.) 3) die Verbindung dieſer Wiſſenſchaften zeigt, (Hieher gehören folgende Fragen: wie bildete ſich aus fremdem und einheimiſchem Rechte ein Ganzes? in wie fern ſind ſie der nähere oder entferntere Entſcheidungsgrund vorkommender Streitigkeiten u. ſ. w.) 4) die Methoden critiſch vorträgt, die man bisher bey der Bearbeitung dieſer Wiſſenſchaften befolgt hat. (Unter dieſem Geſichtspuncte würde ich die Literatur einer jeden Wiſſenſchaft

schaft betrachten.) — Man hat in neuern Zeiten die Rechtsgeschichte, besonders in wie fern sie eine Geschichte der Entwickelung rechtlicher Begriffe ist, mit der Encyclopädie verbunden. Ich weiss nicht, mit welchem Rechte, wenn man nicht durch Vorlesungen über die Encyclopädie, die Rechtsgeschichte, als ein abgesondertes Collegium, entbehrlich machen wollte. Nur *der* Theil der Rechtsgeschichte, der von der Bildung unserer heutigen aus so heterogenen Stoffen zusammengesetzten Rechtswissenschaft handelt, dürfte in der Encyclopädie an seinem rechten Platze seyn.

E. Und nun noch ein Wort von der subjectiven juristischen Methodologie, die der Gegenstand eines besondern Collegii diesen Sommer seyn wird. Sie beschäftiget sich:

1) mit der Frage: wie läst sich die Rechtswissenschaft, so wie sie bisher bearbeitet worden ist, dem Ideale eines vollständigen Systemes nähern?

Zu

Zu der Beantwortung dieſer Frage wird theils Kenntniſs dieſes Ideals, theils Kenntniſs des gegenwärtigen Zuſtands der Wiſſenſchaft vorausgeſetzt: Jedoch beydes muſs uns die Encyclopädie gewähren. Es wird alſo nur nöthig ſeyn, die Rechtswiſſenſchaft einer auf jenes Ideal gegründeten *Critik* zu unterwerfen, und daraus die *allgemeinen* und *beſondern* Bedingungen abzuleiten, unter welchen wir unſern Zweck zu erreichen hoffen können.

2) mit der Aufgabe: Wie bildet man ſich zu einem vollkommenen Rechtsgelehrten?

Hier wird wiederum die Methodologie zuerſt von dieſem Ideale ſelbſt handeln. Dann wird ſie zu den Regeln übergehn, nach welchen wir uns dieſem Ideale nähern können. Dieſe Regeln ſind ebenfalls entweder *allgemeine* oder *beſondre*. Ich nenne die leztern beſondre Regeln, theils in Beziehung auf das Subject, theils in Beziehung auf das Object: d. h. hier wird

die Rede *davon* seyn, wie ich mich in den verschiedenen Perioden des Lebens zu jenem grosen Zwecke zu bilden habe, wie ich mir diese oder jene Wissenschaft besonders zueignen kann? und so weiter.

Grund-

Grundlinien einer wissenschaftlichen juristischen Encyclopädie.

I. Die juristische Encyclopädie ist eine Wissenschaft der Principien, nach welchen die besondern Rechtswissenschaften zu einem systematischen Ganzen zu verbinden sind.

Zus. Sie ist also eine besondre Encyclopädie.

II. Der Gegenstand derselben ist die Rechtswissenschaft als Wissenschaft.

III. Die Rechtswissenschaft in der weitesten Bedeutung ist die Wissenschaft des Rechts.

IV. Das Recht ist entweder das *innere*, oder das *äußere*. Die Rechtswissenschaft ist mithin entweder Theorie des innern Rechts oder Theorie des äusern Rechts. Hier soll sich die Rechtswissenschaft nur mit dem letztern beschäftigen.

Anmerknng. Der Sinn und der Grund dieser Eintheilung muss hier noth-

wendig als bekannt vorausgesetzt werden.

V. Das äussere Recht ist entweder ein vollkommenes (strenges, Zwangs-) Recht, oder ein unvollkommenes. Die Rechtswissenschaft ist uns hier nur die Wissenschaft des äussern vollkommenen Rechts.

Anmerk. 1. Das äussere strenge Recht ist die moralische Möglichkeit, andre bloss als Mittel zu behandeln, oder, mit andern Worten, als blosse Naturwesen, oder, die moralische Möglichkeit andre zu zwingen. Wenn ich in der Folge das Wort Recht schlechthin gebrauche, so verstehe ich jederzeit darunter das äussere strenge Recht.

Anmerk. 2. Diese Definition der Rechtswissenschaft weicht von der gewöhnlichen in zwey Stücken ab: 1) Ich sage, die Rechtswissenschaft ist eine Wissenschaft *des* Rechts, und nicht *der* Rechte. 2) Ich sage nicht, es

ist

ist eine Wissenschaft vollkommener Rechte *und* Verbindlichkeiten. Denn nimmt man an, dass Recht und Pflicht Wechselbegriffe sind, (wie sie es allerdings sind,) so ist dieser Zusatz überflüssig. Läugnet man dieses Verhältniss zwischen beyden, so hebt eine solche Definition geradezu die Einheit der Wissenschaft auf.

A. *Principien einer vollständigen Eintheilung der Rechtswissenschaft.*

I. Es ist überhaupt moralisch unmöglich, (nach dem Gesetze der vollkommenen Pflicht) ein als Zweck an sich existierendes Wesen, — den Menschen — unsrer Willkühr als blosses Naturwesen zu unterwerfen.

Mithin scheint das äussere strenge Recht, und also auch die Wissenschaft dieses Rechts auf einem innern Widerspruche zu beruhn.

II. Aber ein Gesetz leidet eine Ausnahme, wenn in einem Falle die Befolgung desselben mit seinem Zwecke in Widerspruch stehen sollte.

III. Der Zweck jenes Gesetzes (I.) ist, die Existenz des Menschen als Zweck an sich zu sichern, oder, die Coexistenz mehrerer Menschen, in wie fern sie als Zweck an sich existieren, möglich zu machen.

IV. Mithin muss es nach diesem Gesetze moralisch möglich seyn, Zwang durch Zwang zu vertreiben.

Dies ist das Princip des äussern strengen Rechts.

V. Die Existenz des Menschen als Zweck an sich ist bestimmt entweder durch seine blosse Existenz als Naturwesen, oder durch Willkühr.

D. h. die Möglichkeit, Zwang zu gebrauchen, ist entweder schon dadurch gegeben, dass er überhaupt in der

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id425593150/24 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG

der Natur existiert, oder durch Willkühr (es sey die seinige oder fremde) bestimmt.

VI. Die Rechtswissenschaft, in wie fern sie sich mit dem Rechte beschäftiget, das der Mensch als ein blosses Naturwesen hat, heisst *Naturrecht.*

VII. Die Rechtswissenschaft, in wie fern sie sich mit dem Rechte beschäftiget, das der Mensch vermöge eines Actus der Willkühr hat, heisst *positives Recht.*

Anmerk. Ich will hier nur vorläufig bemerken, dass unter diesem Worte hier auch das sogenannte natürliche Staatsrecht und natürliche Privatrecht begriffen ist.

VIII. Allein alles positive Recht scheint auf einem innern Widerspruche zu beruhn, da niemand vollkommen verpflichtet ist, sich einer fremden Willkühr unbedingt zu unterwerfen.

Dieser Satz folgt unwidersprechlich aus dem Grundsatze alles Rechts. (IV.)

IX. Allein, so wie oben der Grundsatz der äussern vollkommenen Pflicht eingeschränkt wurde durch den Grundsatz des äussern strengen Rechts, (II. III. IV.) so wird der Grundsatz des äussern strengen Rechts eine Ausnahme leiden, wenn die Anerkennung einer willkührlichen Bestimmung unseres Rechts, die Bedingung ist, unter welcher Zwang mit Zwang vertrieben, und mithin unsre moralische Existenz in der Natur gesichert werden kann.

Anmerkung.

In diesem §. ist die — wie mir scheint — einzigmögliche Deduction des Staatszweckes angedeutet. Bey dieser ganzen Untersuchung hat man sehr lange den Fehler begangen, dass man sie als ein historisches Problem, und nicht als ein Problem der practischen Vernunft behandelte. Die Frage ist nehmlich die: in welchen Fällen und zu welchem Zwecke kann der Staat von dem Einzelnen unbedingten

dingten Gehorsam fordern, und im Weigerungsfalle Gewalt gebrauchen? Die Antwort kann nach dem obigen nur die seyn, in wie fern Sicherheit der Zweck des Staates ist, und diese Antwort steht schon a priori vollkommen fest. Die Erfahrung soll und kann uns nur darüber Auskunft geben, 1) dass die Coexistenz mehrerer Menschen, in wie fern sie Zweck an sich sind, *ohne die Constituirung einer Gewalt* empirisch unmöglich ist. 2) Dass eine Vereinigung mehrerer Menschen zu diesem Zwecke denselben allein realisieren kann. Ja das leztere ist wenigstens comparativ a priori gewiss. — In dem Folgenden werde ich jedoch diese Sätze nur problematisch vortragen.

X. Angenommen, dass der Staat eine Anstalt ist, (und zwar die einzigmögliche,) wodurch eine Gewalt zur Sicherung unserer Rechte constituirt wird, so

ist das positive Recht entweder dasjenige, wodurch die Grenzen der Staatsgewalt bestimmt werden, oder dasjenige, welches durch die Staatsgewalt bestimmt wird.

Das positive Recht ist entweder der Grund oder die Folge der Staatsgewalt.

XI. Das positive Recht der erstern Art wird das öffentliche Recht genannt. Es gründet sich auf einen Vertrag, der, weil er die Bedingung der moralischen Möglichkeit einer Staatsgewalt enthält, äußeres vollkommenes Recht ertheilt.

XII. Das positive Recht der leztern Art heißt Privatrecht. Es gründet sich auf das Gesetz.

XIII. Das positive Recht überhaupt ist entweder ein allgemeines oder besonderes, je nachdem ich den Begriff eines Staates überhaupt, oder diesen oder jenen besondern Staat dabey zum Grunde lege.

Allge-

Allgemeine Anmerkungen.

A. Hiermit wäre denn die Eintheilung der Rechtswissenschaft geschlossen. Denn wenn ich von dem Begriffe eines Rechts überhaupt ausgehe, so sind die Subjecte und Objecte des Rechts zu Theilungsgründen der Wissenschaft untauglich. Als besondre Rechtswissenschaften kenne ich nur das Naturrecht, das allgemeine und besondre öffentliche (Staats-) Recht, und das allgemeine und besondre Privat- (bürgerliche) Recht. — Nur beyläufig will ich erinnern, dass die römischen Juristen, deren Verdienste um das Wissenschaftliche der Jurisprudenz ich nie ohne Ehrfurcht nenne, auch nur diese Theile der Jurisprudenz kannten.

B. Gegen diese Eintheilung der Rechtswissenschaft hat mir einer meiner wertheſten Freunde, dem ich diesen Aufsatz in der Handschrift zur Beurtheilung vorlegte, den Einwurf gemacht: dass es, so bald ich den Begriff Recht (im Gegensatz der Rechte) zum Gegenstande der Wissenschaft mache,

mache, schlechterdings nur eine einzige Rechtswissenschaft gebe, so wie der Grund alles Rechts nur ein einziger sey. (nehmlich die Existenz eines Wesens, als Zweck an sich.) — Dieser Einwurf würde allerdings unwiderleglich seyn, wenn schon der Begriff der moralischen Persönlichkeit das äussere strenge Recht begründete. Allein da hierzu noch das Prädicat der Existenz kommen muss, da eben in diesem Prädicate der obige Theilungsgrund der Rechtswissenschaft liegt, so glaubte ich, meine Meinung demohngeachtet vertheidigen zu können.

B, *Principien, nach welchen die Grenzen der besondern Rechtswissenschaften zu bestimmen sind.*

I. Der Inhalt des *Naturrechts* ist herzuleiten aus dem Begriffe der Existenz eines Zwecks an sich als eines Naturwesens.

II. Ein als Zweck an sich existierendes Wesen, (das Subject des Rechts) ist ent-

entweder physisch als ein Individuum anzusehen, oder nicht. Im leztern Falle wird sich die Einheit des Willens, vermöge welcher mehrere Individua als ein einziges (als moralische Person) existieren, auf eine Vereinigung dieser Subjecte selbst gründen müssen.

III. Das Naturrecht ist mithin entweder das Naturrecht des einzelnen Menschen, oder das Gesellschaftsrecht.

IV. Ein Subject existiert in der Sinnenwelt, in wie fern es Causalität hat. *Sein* nennen wir diese Causalität, (im rechtlichen Sinne des Worts) in wie fern sie dem: Ich will! d. h. in wie fern sie der Willkühr des Subjects unterworfen ist.

V. Einem Subjecte kommt Causalität zu, in wie fern es Kräfte hat, und durch dieselben Wirkungen in der Sinnenwelt hervorbringen kann oder hervorbringt.

VI. Mithin sind die Kräfte und Wirkungen eines Subiects, das einen Willen hat, *seine* Kräfte und Wirkungen — sie gehö-

gehören zu seiner Existenz als Naturwesen — er kann sie mit Zwang vertheidigen.

VII. Mithin handelt das Naturrecht von angebohrnen und erworbenen Rechten.

VIII. Das positive allgemeine öffentliche Recht entlehnt seinen Inhalt aus dem Begriffe einer nach den Bedingungen des Rechts constituirten Gewalt.

IX. Gewalt ist das Recht unbedingten Gehorsam zu erzwingen.

X. Zur Rechtmäsigkeit derselben wird erfordert, 1) dass sie nach objectiven Gesetzen ausgeübt, 2) dass das Gesetz durch eine objective Urtheilskraft auf den einzelnen Fall angewendet wird.

XI. Mithin wird diese Wissenschaft von den Grenzen der gesetzgebenden, der richterlichen, der ausübenden Gewalt handeln.

Nur diese drey Arten der Gewalt liegen ursprünglich in dem Begriffe der

der Staatsgewalt. Alle andere sind blos abgeleitet.

XII. Den Inhalt des positiven allgemeinen Privatrechts machen aus theils die Rechte des Staats, als einer moralischen Person, *theils* die Rechte der einzelnen Bürger. Jene nenne ich das Regierungsrecht, diese das Privatrecht in der engern Bedeutung.

XIII. Das allgemeine Regierungsrecht ist nichts anders, als das allgemeine Gesellschaftsrecht, angewendet auf den Begriff eines Staates.

XIV. Der Inhalt des allgemeinen Privatrechtes in der engern Bedeutung des Worts ist zu entlehnen aus dem Begriffe einer der Staatsgewalt untergeordneten Person.

Anmerkung.

Noch immer gehört diese Wissenschaft, als Wissenschaft, unter die Hofnungen besserer Zeiten. Wenn man

man bedenkt, dafs der Staat die rechtliche Exiſtenz des Menſchen (durch die Rechte und Verbindlichkeiten des Erben) gleichſam verewiget, dafs er die Fortdauer des Eigenthums an einer Sache auf eine weit längere Zeit, als das Naturrecht erſtreckt, dafs er Vertragsrechte zu ſtrengen Rechten erhebt — ſo wird man wohl nicht weder an der Möglichkeit, noch an der Wichtigkeit dieſer Wiſſenſchaft zweifeln.

XV. Das beſondere poſitive Recht entlehnt ſeinen Inhalt aus der Verfaſſung und den Geſetzen eines beſondern Staates.

Anmerk. In wie fern dieſe Quelle mit der wiſſenſchaftlichen Exiſtenz des beſondern poſitiven Rechtes vereinbar iſt — davon beym 4ten Abſchnitte.

C. *Principien, nach welchen die verschiednen Rechtswissenschaften zu einem systematischen Ganzen verbunden sind.*

I. Hier kann nicht von *der* Verbindung die Rede seyn, in welcher die besondern Rechtswissenschaften als Auflösung eines und desselben Problems (was überhaupt Recht ist?) stehn; sondern von *der* Verbindung, die sie als besondere Wissenschaften und in Beziehung auf diese Besonderheit unter einander haben.

II. Ferner: Soll diese Verbindung eine systematische Verbindung seyn, so müssen sie einander gegenseitig ihren Plaz im Systeme der Rechtswissenschaft bestimmen.

III. Eine Rechtswissenschaft wird in so fern mit der andern in Verbindung stehn, als sie die rechtliche Möglichkeit des Grundsatzes enthält, worauf die andre gebaut ist.

Zusatz. Daher bestimmt das Naturrecht dem positiven Rechte, das öffentliche dem Privatrechte, das allgemeine positive Recht dem besondern seine Stelle im Systeme der Rechtswissenschaft.

IV. Eine Rechtswissenschaft wird aber auch (als practische Wissenschaft) in so fern die Stelle der andern im Systeme bestimmen, als ich bey den Maximen für eine wirkliche Handlung die eine vor der andern zu befragen habe.

Zusatz. Und so geht umgekehrt das besondre positive Recht vor dem allgemeinen, das positive Recht überhaupt vor dem Naturrechte voraus. — Und so wäre das Problem einer Wechselbestimmung (II.) nach diesen beyden Principien (III. und IV.) gelöst.

D. *All-*

D. *Allgemeine Principien der in der besondern Rechtswissenschaft zu befolgenden Methode.*

I. Die in den besondern Rechtswissenschaften zu befolgende Methode ist überhaupt die analytische.

Anmerk. 1. Aber freylich ist die Analysis nicht immer von derselben Art. Sie ist entweder Zergliederung der in einem Begriffe enthaltenen Merkmale, oder Aufzählung der zu einem gegebnen Zwecke führenden Mittel. Im erstern Falle liegen die Merkmale entweder ursprünglich in dem Begriffe, oder sie können nur, in wie fern ich diesen Gegenstand mit andern in Verbindung setze, daraus gefolgert werden. Diese leztere Methode, die man die vergleichende nennen könnte, befolgten ganz vorzüglich die römischen Juristen, und sie ist es, der das römische Recht seinen innern Zusammenhang ganz besonders verdankt.

Anmerk. 2. Es dürfte also die axiomatische Methode des Heineccius unter den bisherigen leicht den Vorzug verdienen.

II. Alle Analysis sezt eine Synthesin voraus.

Anmerk. Die besondern Rechtswissenschaften weichen auch in der Art, wie diese Synthesis gegeben ist, von einander ab.

III. In dem Naturrechte und dem allgemeinen positiven Rechte giebt es nur eine Synthesis; und das ist der Grundsaz dieser Wissenschaften selbst.

Zus. Also sind nur diese Wissenschaften, den strengen Forderungen der Vernunft gemäss, Wissenschaften.

IV. In dem besondern positiven Rechte giebt es deren so viele, als das Gesetz oder die Constitution (materialiter) positive Sätze enthält.

Anmerk. Je mehrere Sätze dieser Art ein besonderes positives Recht enthält, desto weiter entfernt es sich von der

Würde

Würde einer strengen Wissenschaft. — Das Mittel, ein besonderes positives Recht, der Vollkommenheit einer Wissenschaft zu nähern, ist, diese materialiter positiven Sätze, nach dem Verhältnisse, in welchem Zweck und Mittel zu einander stehn, auf die möglichst kleinste Anzahl zurückzuführen.

Der Gegenstand meiner Vorlesungen wird für diesen Sommer seyn:

1) Das deutsche Staatsrecht nach dem Pütter.

2) Das gemeine in Deutschland geltende Lehnrecht nach dem Böhmer.

3) Das churfächsische Lehnrecht nach eignen Sätzen.

4) Die juristische Encyclopädie nach dem Schott.

5) Die juristische Methodologie nach eignen Sätzen.

6) Eine philosophische und historische Einleitung in das Jus canonicum nach eignen Sätzen.

Allgemeine Anmerkung. z. S. 32.

Aber — Wo wird von dem peinlichen Rechte die Rede seyn? — Die am nächsten liegende Beantwortung dieser Frage dürfte wohl *die* seyn, dass es zum Regierungsrechte gehöre. Indessen will ich hier eine Vermuthung wagen, deren Gehalt ich vor-

vorjezt lediglich und allein der Würdigung meiner Leſer überlaſſen muſs: Sollte wohl das peinliche Recht ein Theil der Rechtswiſſenſchaft in dem oben angegebnen Sinne des Worts, und nicht vielmehr ein Theil der Staatsmoral ſeyn? oder, mit andern Worten, ſollten nicht alle peinliche Geſetze nur die Maximen beſtimmen, nach welchen der Staat in jedem einzelnen Falle die Pflicht, für die Sicherheit des Ganzen zu ſorgen, ausüben will? — — Kein Recht bedarf ſo ſehr der Aufklärung der Philoſophie als das peinliche, und über keine Rechtswiſſenſchaft iſt das Philoſophiren ſo ſchwer, als über dieſe. So viel zur Entſchuldigung dieſer hergeworfenen Bemerkung.